

V/08.2008

## **1 Antrag auf Wasserversorgung und Vertragsabschluss**

Die SWL schließt den Vertrag über die Versorgung mit Wasser mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Fällen kann der Abschluss dieses Vertrages auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Pächter oder Mieter) erfolgen.

Die SWL oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an.

## **2 Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten und Inbetriebsetzungskosten**

### Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für den Anschluss von Grundstücken an das Wasserversorgungsnetz der SWL, soweit sie innerhalb des Versorgungsgebiets der SWL an öffentlichen Wegen gelegen sind, die bereits durch Hauptrohrleitungen erschlossen sind oder zu wirtschaftlichen Bedingungen erschlossen werden können.

### Baukostenzuschuss (BKZ)

Der Baukostenzuschuss (BKZ) beträgt grundsätzlich 70 % der anteiligen Herstellungskosten nach Maßgabe der Straßenfrontlängen.

Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an die Straße, wird der Berechnung des BKZ für jeden Anschluss mindestens 15 m Straßenfrontlänge zugrunde gelegt.

Für Anschlüsse an bestehende Leitungen, die vor Inkrafttreten der AVBWasserV hergestellt worden sind, beträgt der BKZ pro laufenden Meter (lfd.M.) Straßenfrontlänge

	netto	brutto
	30,00 €/lfd.M.	35,70 €/lfd.M. *)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des BKZ abhängig gemacht werden.

### Hausanschlusskosten

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für eine sichere Herstellung des Hausanschlusses zu schaffen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Hausanschlusskosten für Anschlüsse bis 2" Leitungsdurchmesser werden nach Pauschalsätzen abgerechnet. Sie betragen:

	netto	brutto
- für die Anschlussstelle in der Straße	705,00 €/Stück	838,95 €/Stück *)
- für die Anschlussleitung	75,00 €/lfd.M.	89,25 €/lfd.M. *)
- für die Installation bis zur Hauptabsperrereinrichtung, Einbau der Zählerplatte mit Ventilen einschl. Zählergestellung	377,00 €/Stück	448,63 €/Stück *)

Die abzurechnende Hausanschlusslänge bemisst sich jeweils ab Mitte der Fahrbahn bis zur Hauseinführung.

Hausanschlüsse größerer Dimensionierung als 2" werden nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### Inbetriebsetzungskosten

Die Inbetriebsetzungskosten betragen	netto	brutto
	30,00 €/Stück	35,70 €/Stück *)

## **3 Abrechnung und Abschlagszahlung**

Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. SWL ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Ferner wird die zeitanteilige Abrechnung der Grundpreise und des Verrechnungspreises angewandt bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage sind.

Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde in der Regel gleich bleibende Abschlagsbeträge. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung angegeben.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

#### **4 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

	netto	brutto
Mahnung	3,80 €	3,80 €
Nachinkassogang	26,70 €	26,70 €
Unterbrechung der Versorgung (inkl. Nachinkassogang)	39,90 €	39,90 €
Wiederherstellung der Versorgung		
- während der üblichen Arbeitszeit	59,90 €	71,28 €*)
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit	125,00 €	148,75 €*)

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Die vorstehend bestimmten Kosten werden jeweils sofort fällig.

#### **5 Umsatzsteuer**

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung und Nachinkassogang gemäß Ziffer 4) sowie Unterbrechung der Versorgung. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

#### **6 Bauwasser**

Bauwasser wird grundsätzlich über einen Bauzähler mit Zapfhahn abgegeben. Der Bauzähler ist an einen Bauwasseranschluss anzuschließen, der später als Teil des Hausanschlusses verwendet werden kann.

Montage und Entfernung des Bauwasserzählers sind kostenpflichtig.

#### **7 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft.

\*) Bruttopreise inkl. Umsatzsteuer auf 2 Nachkommastellen kfm. gerundet.